

**Auszug  
aus dem Protokoll des Stadtrates  
von Zürich**

vom 21. November 2001

**B 2393. Interpellation von Kurt Haueter und Markus Schwyn  
betreffend Publikation von Einbürgerungen.**

Am 3. Oktober 2001 reichten die Gemeinderäte Kurt Haueter (SVP) und Markus Schwyn (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2001/502 ein:

„Die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates erteilt jährlich mehreren hundert im Ausland geborenen Personen ausländischer Nationalität das Stadtzürcher Bürgerrecht.

Die kantonale „Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht“ schreibt in § 17 den Gemeinden vor, dass „jede Einbürgerung (...) im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht“ werden muss.

Entgegen dieser klaren gesetzlichen Bestimmung werden in der Stadt Zürich durch die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates beschlossene Einbürgerungen seit Jahren nicht mehr amtlich publiziert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Aus welchen Gründen werden in der Stadt Zürich Parlamentsbeschlüsse über Einbürgerungen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht amtlich veröffentlicht ?
2. Seit welchem Zeitpunkt werden in der Stadt Zürich vom Parlament beschlossene Bürgerrechtserteilungen nicht mehr amtlich publiziert ?
3. Gestützt auf welchen Beschluss welches Gremiums wird in Zürich auf die gesetzlich vorgeschriebene amtliche Publikation von Einbürgerungen verzichtet ?
4. Wie gedenkt der Stadtrat den rechtmässigen Zustand betreffend die amtliche Veröffentlichung von Einbürgerungen wieder herzustellen ?
5. In welcher Form und in welchem Publikationsorgan wird die Veröffentlichung von Bürgerrechtserteilungen inskünftig erfolgen ?“

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation auf den Antrag des Stadtschreibers wie folgt:

Gemäss § 17 Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung) vom 25. Oktober 1978 wird von der Stadtkanzlei seit Jahr und Tag jede Einbürgerung im amtlichen Publikationsorgan, heute ZÜRICHEXPRESS, veröffent-

licht, letztmals in der Ausgabe von Montag, 12. November 2001, Nummer 218. Derzeit werden alle zwei Monate alle Einbürgerungen (Bürgerrechtsteilungen an Schweizerbürgerinnen und -bürgern und ordentliche Einbürgerungen von ausländischen Personen) publiziert. Von einer Einbürgerung kann jedoch erst dann gesprochen werden, wenn diese rechtskräftig geworden ist: Bei ausländischen Personen sind dazu drei Beschlüsse notwendig: 1. des zuständigen Gemeindeorgans (Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates oder Stadtrat), 2. der Bundesbehörde (eidgenössische Einbürgerungsbewilligung) und 3. des Kantons. Die Einbürgerung wird rechtskräftig mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch das Amt für Gemeinden und berufliche Vorsorge der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich. Es ergibt sich daher aus § 17 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung logisch und zwingend, dass eine Publikation erst nach Abschluss des Einbürgerungsverfahrens erfolgen kann und nicht früher.

**Zu Frage 1:** Wie oben dargelegt, handelt es sich bei den Beschlüssen der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinde- und des Stadtrates zu den einzelnen Bürgerrechtsgesuchen von ausländischen Personen nicht um selbständige und abschliessende Entscheide. Die Beschlüsse des Parlamentes und auch der Exekutive werden daher gestützt auf § 17 kant. Bürgerrechtsverordnung erst nach der Erteilung des Kantonsbürgerrechts veröffentlicht.

**Zu Frage 2:** Eine Publikation der Einbürgerungsbeschlüsse unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist zu keiner Zeit erfolgt. Diese gefestigte Praxis wurde seit jeher von sämtlichen im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien (inkl. SVP) mitgetragen.

**Zu Frage 3:** Vgl. Erläuterungen im einleitenden Text.

**Zu Frage 4:** Diese Frage erübrigt sich.

**Zu Frage 5:** Wie bis anhin (vgl. nachstehenden Ergänzungstext).

Obwohl die Interpellanten § 106 des Gesetzes über das Gemeinwesen (Gemeindengesetz) vom 6. Juni 1926 nicht erwähnen, wonach die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates (Legislative) öffentlich bekannt zu machen sind, sei darauf verwiesen, dass zu dieser Frage noch eine Aufsichtsbeschwerde der SVP hängig ist. Der Stadtrat hat in den entsprechenden Vernehmlassungen an den Bezirksrat und den Regierungsrat seine Auffassung, wonach Bürgerrechtsbeschlüsse (Aufnahmen wie auch Ablehnungen) nicht referendumsfähig sind, klar dargelegt. Solange diese Frage nicht rechtsverbindlich geklärt ist, hält der Stadtrat an seiner bisherigen Praxis der Nichtveröffentlichung der Bürgerrechtsentscheide unmittelbar nach der Beschlussfassung durch die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates fest.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten und die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Bürgerrechtsabteilung) und die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber